Kanton Bern
Canton de Berne

Reglement über die Fischerei

Version gültig ab 01.01.2024

Reglement über die Fischerei (FiR)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Gewässertabelle	2
2.	Auszug aus den geltenden Vorschriften	
2.1	Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.4.2008	4
2.2	Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) vom 8.11.1978	5
2.3	Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21.6.1991	6
2.4	Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24.11.1993	8
2.5	Fischereigesetz (FiG) vom 21.6.1995	9
2.6	Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20.9.1995	12
2.7	Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) vom 22.9.1995	16
3.	Abbildungen Fische und Krebse	36
4.	Fischereikarte	Heftmitte

1. Gewässertabelle

TSchV : Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (Stand 1.6.2022)
BSV : Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (Stand 1.1.2022)
BGF : Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Stand 1.7.2023)
VBGF : Verordnung zum Bundesgesetz ü. d. Fischerei vom 24.11.1993 (Stand 1.1.2021)
FiG : Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Stand 01.12.2021)
FiV : Verordnung über die Fischerei vom 20.9.1995 (Stand 01.01.2020)
FiDV : Direktionsverordnung über die Fischerei vom 22.9.1995 (Stand 01.01.2024)

Vorschriften gültig für alle Gewässer	**TSchV**	Art. 23, 100, 110, 177, 178, 179a, 179b, 179d
	BSV	Art. 31[2], 53[2]
	BGF	Art. 6, 16, 17, 19, 23
	VBGF	Art. 2, 5a, 5b, 5d
	FiG	Art. 3, 18, 20, 22, 30, 31, 33, 34, 36, 38, 41, 42, 60, 64, 65
	FiV	Art. 1-4, 6-9, 13
	FiDV	Art. 3-6, 8-11, 13-18[1+2], 19a[1], 19a[3-5], Anhänge I + III + VI

Vorschriften gültig zusätzlich für einzelne Gewässer	**FiDV**	
<u>Seen</u>*		
Brienzersee	Art. 9[1b], 12, 18[4a+d], 18[5c], 20[1-5]	Anhang II[1]
Thunersee	Art. 9[1b], 12, 18[4a+d], 18[5b], 20[1-6]	Anhang II[2]
Bielersee	Art. 9[1b], 12, 18[4a+d], 18[5a], 20[1-5]	Anhang II[3]
	* Art. 29 FiG (Freiangelei)	
<u>Bergseen</u>		
Arnensee	Art. 18[3], 18[4a+c], 18[5d], 21	
Engstlensee	Art. 18[3], 18[4a+c], 18[5d], 21	
Gelmersee	Art. 18[3], 18[4a+c], 18[5d], 21	
Mattenalpsee	Art. 18[3], 18[4a+c], 18[5d], 21	
Öschinensee	Art. 18[3], 18[4a+c], 18[5d], 21	
Räterichsbodensee	Art. 18[3], 18[4a+c], 18[5d], 21	
<u>Stauseen und weitere Gewässer</u>		
Niederriedsee	Art. 18[4a+d], 18[5d], 22	
Stau von Aarberg	Art. 18[4a+d], 18[5d], 22	
Stau von Bannwil	Art. 18[4a+d], 18[5d], 22	
Stau von Wynau	Art. 18[4a+d], 18[5d], 22	
Wohlensee	Art. 18[4a+d], 18[5d], 22	
Zihlkanal	Art. 18[4a+d], 18[5e], 22	Anhang IV.4

Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand		
Aare (ab Brienzersee)	Art. 9[1a], 18[4b], 23[1-4]	Anhänge II[4] + IV.2
Alte Aare	Art. 9[1a], 18[4b], 23[1-3]	
Saane (FR/BE – Aare)	Art. 9[1a], 18[4b], 23[1-3]	Anhang IV.1
Schifffahrtskanal Interlaken	Art. 9[1a], 18[4b], 23[1-3]	
Zihl (Nidau)	Art. 9[1a], 18[4b], 23[1-3]	
Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand		
Aare (bis Brienzersee)	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Birs	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Emme	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Engstligen	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Fildrich	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Grischbach	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	Anhang IV.3
Gürbe	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Ilfis	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Kander	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Kiene mit Gornerenbach	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Kirel	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Lombach	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Lütschine	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Narrenbach	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Reichenbach	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Saane (VS/BE – BE/VD)	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Schüss	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Schwarzwasser	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Sense	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	Anhang IV.1
Simme (Grosse)	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Simme (Kleine)	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Sorne	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Suld	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Urbach	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	
Zulg	Art. 9[1a], 18[4b], 19a[2], 24	

2. Auszug aus den geltenden Vorschriften

2.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.4.2008 (Stand 1.6.2022)

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

[1]Bei Fischen und Panzerkrebsen sind … verboten:

a das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
b die Verwendung von lebenden Köderfischen;
c die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
d der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
e das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen;
f der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;
g die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

[2]Die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische, der Verwendung von Angeln mit Widerhaken und des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser sind in den Artikeln 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei geregelt.

Art. 100 Fang

[1]Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

[2]Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.

[3]…

[4]…

Art. 110 Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

[1]Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.

Art. 178 Betäubungspflicht

[1]Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. …

Art. 179a Zulässige Betäubungsmethoden

[1]Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

i. Fische:	– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – Genickbruch, – Elektrizität, – mechanische Zerstörung des Gehirns;
j. Panzerkrebse:	– Elektrizität, – mechanische Zerstörung des Gehirns.

Art. 179b Betäubung

[1]Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Art. 179d Entblutung

[1]Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

[2]Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, … , in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

[3 + 4]…

[5]Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

2.2 **Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) vom 8.11.1978** (Stand 1.1.2022)

Art. 31 Fischereischiffe auf Fang

[1]Schiffe der Berufsfischer führen während des Setzens und Einholens der Netze:

a. bei Nacht ein gelbes gewöhnliches Rundumlicht;
b. bei Tag einen gelben Ball.

[2]Schiffe, die bei Tag mit der Schleppangel fischen, führen einen weissen Ball.

Art. 53 Fahren in der Uferzone

[1]Motorschiffe, …dürfen
a. die innere Uferzone nur befahren, um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren; sie nehmen dabei den kürzesten Weg.
b. in der inneren und äusseren Uferzone nicht schneller fahren als 10 km/h.

Als innere Uferzone gilt der Gewässergürtel bis zum Abstand von 150 m vom Ufer, als äussere Uferzone bis zum Abstand von 300 m vom Ufer, von Wasserpflanzenbeständen, die dem Ufer vorgelagert sind oder von Einbauten im Gewässer.

[2]Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht:
a. für Schiffe mit elektrischem Antrieb, sofern dessen Leistung 2 kW nicht übersteigt;
b. für Schiffe der Berufsfischer auf Fang;
c. für Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, sofern die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt

[3]Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.

2.3 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21.6.1991 (Stand 1.7.2023)

Art. 6 Fremde Arten, Rassen und Varietäten[1]

[4]Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische abgegeben oder verwendet werden.

Art. 16 Vergehen

[1]Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Fisch- oder den Krebsbestand schädigt oder gefährdet, indem er:
a-c ...
d landes- oder standortfremde Arten, Rassen und Varietäten als lebende Köderfische abgibt oder verwendet.

[2]Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

[1] Hinweis: Welche Fisch- und Krebsarten als einheimisch und welche als landes- oder standortfremd gelten, wird in den Anhängen 1-3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) geregelt. Diese Anhänge sind umfangreich und können inhaltlich ändern, weshalb sie hier nicht im vollen Wortlaut wiedergegeben werden können. Beim Kauf von Köderfischen empfiehlt es sich, sich beim Verkäufer zu vergewissern, dass die angebotenen Köderfische den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen. Die VBGF kann unter der Internetadresse www.fedlex.admin.ch heruntergeladen werden.

Art. 17 Übertretungen

[1]Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a die Schonbestimmungen missachtet;

b ...

c in anderer Weise diesem Gesetz, den Vorschriften des Bundesrates, deren Verletzung dieser mit Strafe bedroht, oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

[2]Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[3]Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 19 Verbot der Fischereiausübung

[1]Bei Fischereivergehen und bei schweren oder wiederholten Fällen von Übertretungen kann der Richter dem Täter die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten, sofern die Gefahr besteht, dass der Täter weitere solche Taten begeht.

[1bis]Die Massnahme kann auch angeordnet werden, wenn der Täter nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist.

[2]Der administrative Entzug der Fischereiberechtigung durch die zuständige kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 23 Fischereiaufsicht

[3]Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2.4 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24.11.1993 (Stand 1.1.2021)

Art. 2 Fangmindestmasse

[2]Fische werden von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflossen gemessen, Krebse vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

Art. 5a Anforderungen an die Fangberechtigung

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

[1]Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

a Fische, die … von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden;

b …

[2]Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

[3]Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b TSchV können die Kantone das Verwenden von lebenden einheimischen Köderfischen (…) für den Fang von Raubfischen durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

[4]Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c TSchV können die Kantone für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden. Bei interkantonalen Seen und Stauhaltungen streben die betroffenen Kantone eine übereinstimmende Regelung an.

Art. 5d Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Artikel 5b VBGF werden nach Artikel 26 TSchG[2] geahndet.

---

[2] Art. 26 TSchG sieht als Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und bei Fahrlässigkeit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vor.

2.5 **Fischereigesetz (FiG) vom 21.6.1995** (Stand 1.12.2021)

Art. 3 Begriffe

[5]Als Regalgewässer[3] gelten sämtliche Gewässer, an denen nicht Fischereirechte Dritter nachgewiesen sind.

Art. 18 Sorgfaltspflichten

Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport oder Hältern nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Art. 20 Uferbegehung

[1]Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, das Ufer und das Flussbett zu begehen und zu betreten.

[2]Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebgelände dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

Art. 22 Wettfischen

Die Durchführung von gewerbsmässig veranstalteten Wettfischen ist verboten.

Art. 29 Freiangelei

Das Fischen vom Ufer aus ist am Brienzer-, Thuner- und Bielersee im Rahmen der Ausführungsvorschriften ohne Patent gestattet.

Patente

Art. 30 1. Arten und Anspruch

[1]Der Kanton erteilt Patente für die Angelfischerei in sämtlichen Patentgewässern… .

[3] Regalgewässer sind Gewässer in denen das Fischereirecht dem Staat gehört (Patentgewässer und staatliche Pachtgewässer).

Art. 31 2. Unübertragbarkeit

[1]Das Patent ist persönlich und unübertragbar.

[2]…

[3]An Jahrespatentinhaberinnen und -inhaber können unpersönliche Gastpatente abgegeben werden.

Art. 33 4. Pflichten der Patentinhaberinnen und -inhaber

Die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei Patent, Fangstatistik und die weiteren erforderlichen Ausweise auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

Art. 34 5. Jugendliche, Auszubildende

[1]Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, eine Jugendkarte erteilt.

[2]Jugendkarteninhaberinnen und -inhaber unter zehn Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und selbst im Besitze eines Patentes ist.

[3]Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung der Freiangelei.

[4]Auszubildenden wird ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen, eine Ausbildungskarte erteilt.

Art. 36 Information

Personen, die ein Patent beziehen oder einen Pachtvertrag abschliessen, werden die massgeblichen Fischereivorschriften zugänglich gemacht.

Regalgebühren

Art. 38 2. Angelfischerpatent

[1]Die Gebührenhöhe für Angelfischerpatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei folgende Ansätze gelten:

a	für ein Kalenderjahr:	CHF 250
b	für ein Kalenderjahr (einschliesslich Köderfischfang):	CHF 280
c	für 30 Tage:	CHF 180
d	für sieben Tage:	CHF 100
e	für einen Tag:	CHF 32
f	Gastpatent während eines Kalenderjahres:	CHF 85

[2]Personen ohne Wohnsitz im Kanton entrichten für Angelfischerpatente nach Absatz 1 Buchstaben a bis c die doppelten Gebühren.

[3]Die Gebühren für die Jugendkarten betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber

a	für ein Kalenderjahr:	CHF 72
b	für ein Kalenderjahr (einschliesslich Köderfischfang):	CHF 96
c	für 30 Tage:	CHF 48
d	für sieben Tage:	CHF 34
e	für einen Tag:	CHF 20

[3a]Die Gebühren für die Ausbildungskarten betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber

a	für ein Kalenderjahr:	CHF 125
b	für ein Kalenderjahr (einschliesslich Köderfischfang):	CHF 140
c	für 30 Tage:	CHF 90
d	für sieben Tage:	CHF 50
e	für einen Tag:	CHF 26
f	Gastpatent während eines Kalenderjahres:	CHF 85

Art. 41 5. Teuerungsanpassung

Der Regierungsrat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

Art. 42 6. Rückerstattung

Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Art. 43a Hegearbeit und Hegebeitrag

[1]Beim Erwerb eines Angelfischerpatentes gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und b ist der Nachweis für geleistete Hegearbeit zu erbringen.

[2]Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist zusätzlich zur Regalgebühr ein Hegebeitrag geschuldet.

Strafbestimmungen

Art. 60 Übertretungen

[1]Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer

a die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
b ...;
c eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse oder Fischnährtiere führt;

d die Vorschriften über die Schongebiete und -zeiten, die Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die Fischereiverbote, die Sorgfaltspflichten, die Fang- und Hilfsgeräte, die Fangmethoden, die Fangmindestmasse, den Laichfischfang, den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren, die Wettfischen, die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
e ...;
f die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fangstatistik missachtet oder zu seinem Patent mehr als eine Fangstatistik besitzt;
g ...;
h einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten vollstreckbaren Anordnung nicht nachkommt oder
i beim Bezug von Patenten unwahre oder irreführende Angaben macht.

[2]Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 64 Nebenstrafe

Das Gericht kann als Nebenstrafe die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten.

Art. 65 Administrative Massnahmen

Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann die Patenterteilung verweigern oder ein erteiltes Patent entziehen, falls jemand in schwerer Weise oder wiederholt gegen Fischereivorschriften verstossen oder beim Patentbezug falsche oder irreführende Angaben gemacht hat.

2.6 **Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20.9.1995** (Stand 1.1.2020)

1. Patentgewässer

Art. 1 Stehende Gewässer

[1]Folgende Seen sind Patentgewässer:
1. Brienzersee,
2. Thunersee und
3. Bielersee.

[2]Folgende Bergseen sind Patentgewässer:
1. Arnensee,
2. Engstlensee,
3. Gelmersee,
4. Mattenalpsee mit Chammlibach,
5. Oeschinensee und
6. Räterichsbodensee.

[3]Folgende Stauseen sind Patentgewässer:

1. Wohlensee, von der Neubrücke bis zum Kraftwerk Mühleberg,
2. Niederriedsee, von der Einmündung des Chesselgrabens bei Oltigen bis zum Stauwehr Niederried,
3. Stau von Aarberg, vom Stauwehr Niederried bis zum Stauwehr Aarberg,
4. Stau von Bannwil, von der Brücke in Wangen an der Aare bis zum Kraftwerk Bannwil sowie
5. Stau von Wynau, von der Brücke beim Schloss in Aarwangen bis zu den Stauwehren des Kraftwerks Wynau.

[4]Folgende weiteren Gewässerabschnitte sind Patentgewässer:

1. Zihlkanal.

Art. 2 Fliessgewässer

[1]Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit gemischtem Fischbestand sind Patentgewässer:

1. Aare (ohne Häftli), ab dem Brienzersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal,
2. Alte Aare,
3. Saane, von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare,
4. Schifffahrtskanal Interlaken,
5. Zihl (bei Nidau).
6. …

[2]Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit vorwiegendem Edelfischbestand sind Patentgewässer:

1. Aare, vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienzersee,
2. Birs, von der Quelle bis zur Kantonsgrenze Bern/Jura,
3. Emme, von der Einmündung des Bärselbachs (Kemmeriboden) bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn,
4. Engstligen,
5. Fildrich,
6. Grischbach,
7. Gürbe,
8. Ilfis, von der Einmündung des Hämelbachs (Kröschenbrunnen) an abwärts,
9. Kander,
10. Kiene mit Gornerenbach und Spiggenbach,
11. Kirel,
12. Lombach,
13. Weisse, Schwarze und Vereinigte Lütschinen (ohne Sefinenlütschine),
14. Narrenbach,
15. Reichenbach bei Meiringen,
16. Saane, von der Kantonsgrenze Wallis/Bern bis zur Kantonsgrenze Bern/Waadt,
17. Schüss, inkl. Biel-Schüss und Madretsch-Schüss in der Stadt Biel,

18. Schwarzwasser, von der Einmündung des Wyssenbachs an abwärts,
19. Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense an abwärts,
20. Simme (Grosse und Kleine),
21. Sorne, von der Abwasserreinigungsanlage bei Bellelay bis zur Kantonsgrenze Bern/Jura,
22. Suld,
23. Urbach,
24. Zulg (ohne Kleine Zulg), vom Steinbrücklein auf Geissegg im Innereriz an abwärts.

Art. 3 Grenzgewässer

[1]Die Berechtigung, in Grenzgewässern zu fischen, richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.

[2]…

[3]Der Inhalt der Verträge wird im Anhang der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) wiedergegeben.

Art. 4 Übrige Gewässer

Die Zuflüsse der in den Artikeln 1 bis 3 genannten Gewässer sowie die durch diese Gewässer gespeisten Kanäle und die übrigen im Kanton gelegenen Gewässer sind keine Patentgewässer.

3. Patentbezug

Art. 6 Bezug von Angelfischerpatenten und Fischfangstatistiken

[1]Angelfischerpatente können bezogen werden

a durch Direktbezug im Internet,
b bei den vom Fischereiinspektorat autorisierten Verkaufsagenturen.

[2]Das Fischereiinspektorat veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der autorisierten Verkaufsagenturen.

[3]…

[4]Beim Bezug eines Patents sind die erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

[5]Pro Angelfischerpatent darf nur eine einzige Fischfangstatistik bezogen und geführt werden.

Art. 7 Tages- und Wochenkarten

Während der Zeit vom 16. bis 31. März sind Tages- und Wochenkarten nur in den in Artikel 1 genannten Gewässern gültig.

Art. 8 Bezugsberechtigung für Angelfischerpatente zum Grundtarif

Ein Angelfischerpatent zum Grundtarif gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a bis c FiG können nur Personen beziehen, die

a einen gültigen Niederlassungsausweis einer Berner Einwohnergemeinde haben,
b als Ausländerinnen und Ausländer in einer Berner Einwohnergemeinde angemeldet und im Besitze eines Ausweises B, C oder L sind,
c zum Zwecke eines Studiums in einer Berner Gemeinde als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter angemeldet sind,
d in einem Kanton oder einer anderen Gebietskörperschaft niedergelassen sind, mit denen der Kanton Bern hinsichtlich Angelfischerpatentgebühren ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat, sofern sie die im Gegenrechtsabkommen vereinbarten Bedingungen erfüllen.

Art. 9 Rückerstattung

Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 9b Hegebeitrag

[1]Der jährliche Hegebeitrag gemäss Artikel 43a FiG beträgt 50 Franken.

[2]Er ist beim Erwerb des Angelfischerpatentes gemäss Artikel 6 zu entrichten.

[3]Von der Bezahlung des Hegebeitrages gemäss Absatz 1 ist befreit, wer
a Mitglied des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes BKFV ist,
b Mitglied eines Vereins ist, dessen Leistungsnachweissystem betreffend Hegearbeit vom Fischereiinspektorat vor der jeweiligen Patentausgabesaison genehmigt worden ist.
c Pächterin oder Pächter eines Regalgewässers ist,
d vom Fischereiinspektorat beauftragt wird, Hegearbeit auszuführen,
e Inhaberin oder Inhaber eines Gratispatents gemäss Artikel 38 Absatz 4 FiG ist.

5. Beschränkungen

Art. 13 Zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei

[1]Die Ausübung der Angelfischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

2.7 Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) vom 22.9.1995 (Stand 01.01.2024)

2. Schutzbestimmungen

Art. 3 Fangmindestmasse und Schonzeiten

[1]Die Fangmindestmasse und Schonzeiten sind im Anhang I geregelt.

[2]In Gewässerabschnitten, für die die Vorschriften des Anhangs I ein Fangfenster festlegen, dürfen während der angegebenen Zeit lediglich Fische und Krebse gefangen werden, deren Grösse im vorgegebenen Rahmen liegt.

[3]Bei der Kontrolle vorgefundene Fische und Krebse gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich die Fischerin oder der Fischer aufhält.

[4]Fische und Krebse mit einem Fangmindestmass dürfen nicht verstümmelt werden.

Art. 4 Zurückversetzen

[1]Als überlebensfähig beurteilte Fische und Krebse, die bei der Angelfischerei während der Schonzeit gefangen werden, geschützt sind oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig ins Gewässer zurückzuversetzen.

[2]Lässt sich ein zurückzuversetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Angelhaken lösen, so ist das Vorfach mit dem Angelhaken direkt vor dem Maul abzuschneiden.

[3]Fische sind möglichst ohne sie anzufassen zurückzuversetzen oder andernfalls nur mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern schonend anzufassen.

Art. 4a Töten, Hältern und Auswechseln

[1]Angelandete Fische, die behändigt werden dürfen, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens fachgerecht zu betäuben und zu töten.

[2]Fischerinnen und Fischer mit einem Sachkundenachweis dürfen Fische und Krebse kurzfristig hältern, wenn
a die Tiere dabei nicht leiden und
b das Wasser regelmässig gewechselt wird.

[3]Das Auswechseln behändigter Fische ist untersagt.

3. Ausübung der Fischerei

3.1 Allgemeine Vorschriften

Art. 5 Verbotene Geräte und Methoden

[1]In sämtlichen Gewässern ist es untersagt, für den Fisch- und Krebsfang
a betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
b Waffen, Harpunen, Fischgabeln oder Schlingen zu gebrauchen;
c den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
d die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern oder
e den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

[2]Zudem ist es in sämtlichen Gewässern untersagt,
a für den Fischfang Angeln mit Widerhaken zu verwenden,
b die zur Angel- und Köderfischerei eingesetzten Geräte unbeaufsichtigt zu lassen.

[3]…

[4]Abweichend von Absatz 2 Buchstabe *a* ist in stehenden Gewässern nach Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV) die Verwendung des Widerhakens zugelassen für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 10a verfügen.

Art. 6 Unterfangnetz

Zum Herausheben gefangener Fische darf ein Unterfangnetz verwendet werden.

Art. 8 Fremde Fischereigeräte

Das unbefugte Heben von Geräten der Berufsfischerei ist verboten.

Art. 9 Einschränkungen der Fischerei

[1]Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist verboten
- a während des ganzen Jahres in Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtreppen und Umgehungsgerinnen;
- b während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffes von einer Landestelle aus.

[2]Das Fischereiinspektorat kann mit Allgemeinverfügung weitere örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen, insbesondere wenn dies im Interesse der Sicherheit des Menschen, der Verkehrssicherheit, der Sicherheit von Anlagen oder aus militärischen Gründen geboten ist.

[3]Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist überdies in den in Anhang II aufgeführten Schongebieten verboten.

Art. 10 Fangstatistik

[1]Die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

[2]Die Fangstatistik ist nach den Vorschriften im Anhang III zu führen.

Art. 10a Sachkundenachweis

[1]Wer in einem Gewässer des Kantons Bern fischen will, hat nach den Vorschriften im Anhang VI nachzuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügt.

[2]…

Art. 10b Mitführen und Vorweisen von Dokumenten

[1]Angelfischerpatente und jede andere Art von Fischereiberechtigungen sind bei der Fangausübung stets zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

[2]Inhaberinnen und Inhaber von Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr haben den Sachkundenachweis oder einen vom Fischereiinspektorat anerkannten, gleichwertigen Ausweis auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

Art. 11 Grenzgewässer

Die besonderen Vorschriften betreffend Grenzgewässer finden sich im Anhang IV.

3.2 Vorschriften für die Angelfischerei

Art. 12 Freiangelei

[1]Das Fischen ist ohne Patent vom Ufer aus am Brienzer-, Thuner- und Bielersee mit einer einzigen Angelrute und einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken gestattet.

[2]Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.

[3]Die Verwendung von Köderfischen ist verboten.

Art. 13 Gewässer mit kantonalem Fischereirecht (Regalgewässer)

In Regalgewässern ist es verboten,

a Fische zum Zwecke des Fangens anzufüttern;
b …
c ausser bei der Hegenenfischerei pro Angelrute mehr als zwei Köder zu verwenden;
d eine Hegene mit mehr als fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken zu verwenden;
e pro Köder mehr als drei Angelhaken mit maximal je drei Schenkeln zu verwenden;
f …

Art. 14 Fangzahlbeschränkungen (pro Fangberechtigung in Patent- und Pachtgewässern)

[1]Es dürfen behändigt werden

a pro Tag höchstens
1. 6 Edelfische (Äschen, Forellen, Saiblinge), wovon höchstens 2 Äschen, sowie aus Brienzer, Thuner und Bielersee höchstens 3 Forellen,
2. 5 Hechte,
3. 25 Felchen, wovon höchstens 20 Felchen aus dem Bielersee und höchstens 15 Felchen aus dem Thunersee,
4. 100 Flussbarsche (Egli),
5. 5 Zander,

b pro Kalenderjahr jedoch höchstens 150 Edelfische (Äschen, Forellen, Saiblinge), wovon höchstens 20 Äschen und 50 Bachforellen sowie aus Brienzer-, Thuner- und Bielersee höchstens 30 Forellen.

[2]Absatz 6 von Artikel 20 bleibt vorbehalten.

Köderfische und Fischnährtiere

Art. 15 1. Grundsatz

[1]Wer ein Angelfischerpatent besitzt, ist in Patentgewässern für den Eigengebrauch zum Fang von Köderfischen und Fischnährtieren mit der Angelrute oder von Hand berechtigt.

[2]Für jede andere Art des Köderfischfangs in Patentgewässern bedarf es eines Jahrespatents, das den Köderfischfang einschliesst.

[3]Der Verkauf von in Regalgewässern gefangenen Köderfischen und Fischnährtieren ist verboten.

Art. 16 2. Anforderungen

Wer lebende Köderfische hältert oder damit angelt, benötigt einen Sachkundenachweis.

Art. 17 3. Fanggeräte

[1]Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises und eines Jahrespatents sind, das den Köderfischfang einschliesst, dürfen diesen betreiben mit

a einer Köderfischflasche, die mit dem Vornamen und Namen der patentinhabenden Person beschriftet ist,
b einer Köderfischreuse mit einem Volumen von maximal 30 Litern, die mit dem Vornamen und Namen der patentinhabenden Person beschriftet ist,
c einem Unterfangnetz mit höchstens 60 cm Lichtöffnung.
d aufgehoben.

[2]Lebende Köderfische dürfen nur in dem Patentgewässer verwendet und rückversetzt werden, in dem sie gefangen worden sind.

Art. 18 4. Einschränkungen

[1]Pro Tag dürfen höchstens 30 Groppen, 50 Elritzen und 100 andere Köderfische behändigt werden.

[2]Groppen dürfen nur vom 10. März bis zum 31. Oktober gefangen werden.

[3]Es ist verboten

a aus dem Tal lebende Köderfische an Bergseen mitzubringen,
b in Bergseen gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen.

[4]Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten
- a bei der Schleppangelei,
- c in sämtlichen Fliessgewässern,
- d in allen stehenden Gewässern oberhalb 800 m ü.M.,
- e in allen stehenden Gewässern mit einer Oberfläche von mehr als 30 Hektaren.

[5]Die Verwendung lebender Köderfische ist in Abweichung von Absatz 4 erlaubt
- a im Bielersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schiffländte Tüscherz bis zur Schiffländte Neuenstadt jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
- b im Thunersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schiffländte Sundlauenen bis zur Schiffländte Därligen und von der Schiffländte Einigen bis zur Schiffländte Hünibach jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
- c im Brienzersee am linken Ufer zwischen der Einmündung der Aare bis zur Einmündung der Lütschine an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse dominieren,
- d in den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 FiV genannten Berg- und Stauseen an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse (z.B. Bojenfelder) dominieren,
- e im Zihlkanal,
- f im Rewag-Altarm beim Zusammenfluss von Aare und Saane.
- g-i …

Art. 19a Gastpatente

[1]Das Gastpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen, der unter Vorbehalt von Absatz 2 nur die im Rahmen des Jahrespatents erlaubten Geräte benutzen darf.

[2]In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 darf der Gast in den in Artikel 2 Absatz 2 FiV bezeichneten Gewässern eine eigene Angelrute benutzen.

[3]Der Gast untersteht der Kontrolle und der Verantwortung der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers.

[4]Bei der Bootsfischerei muss der Gast vom selben Wasserfahrzeug aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber.

[5]Der Fangertrag der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers und des Gastes müssen in die gleiche Fischfangstatistik eingetragen werden und dürfen zusammen die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten.

Besondere Vorschriften für einzelne Regalgewässer

Art. 20 1. Brienzer-, Thuner- und Bielersee

[1]Das Patent berechtigt im Brienzer-, Thuner- und Bielersee zur Verwendung von
- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei,
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens sechs Ködern pro Patent, jedoch höchstens zehn Ködern pro Boot,
- c sechs Schäubli und einer Angelrute,
- d …

[2]Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

[3]Das Schäubli darf nur einen Angelhaken mit höchstens drei Schenkeln aufweisen.

[4]Die sechs Schäubli des Patentinhabers müssen mit einer einheitlichen Farbe gekennzeichnet und mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen und Wohnort der Inhaberin oder des Inhabers versehen sein.

[6]Im Thunersee ist das Fangen von Äschen ganzjährig untersagt.

Art. 21 2. Bergseen

[1]Das Patent berechtigt in Bergseen zur Verwendung von
- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

[2]Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a mit Ausnahme des Mattenalpsees gestattet.

[3]In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember dürfen die Angelruten nur mit je einem Schwimmer und einem Köder mit einfachem Angelhaken bis in eine Tiefe von höchstens drei Metern oder mit der Trockenfliege eingesetzt werden.

[4]Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

Art. 22 3. Stauseen und Zihlkanal

[1]Das Patent berechtigt in Stauseen und im Zihlkanal zur Verwendung von
- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

[2]Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

[3]In den Aarestauseen zwischen Bielersee und der Kantonsgrenze bei Murgenthal ist die Fischerei keiner tageszeitlichen Beschränkung unterworfen.

[4]Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Grenzgewässer des Zihlkanals gemäss Anhang IV.4.

Art. 23 4. Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand

[1]Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit gemischtem Fischbestand zur Verwendung von

a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

[2]Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

[3]Abweichende interkantonale Vereinbarungen in Grenzgewässerstrecken bleiben vorbehalten.

[4]In der Aare (von der Ausmündung aus dem Brienzersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, ohne Häftli), in der Alten Aare, in der Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare), im Schifffahrtskanal Interlaken und in der Zihl (bei Nidau) darf das ganze Jahr hindurch gefischt werden.

[5]In der Aare von der Ausmündung aus dem Bielersee bis an die Kantonsgrenze bei Murgenthal ist die Fischerei keiner tageszeitlichen Beschränkung unterworfen.

Art. 24 5. Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand

[1]Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand zur Verwendung von einer Angelrute mit maximal zwei Ködern.

[2]An Köderfischsystemen, Spinnern, Wobblern und dergleichen von weniger als 10 cm Länge ist es verboten, mehr als zwei Angelhaken anzubringen.

[3]Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

[4]Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

[5]Das Fischen von fahrenden oder festgebundenen Wasserfahrzeugen und Flossen aus ist verboten.

[6]Der Fischfang ist in der Emme und der Ilfis vom 16. März bis zum 15. September und in den übrigen Gewässern vom 16. März bis zum 30. September gestattet.

[7]In der Aare (oberhalb des Osteingangs der Aareschlucht), im Fildrich, in der Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, in der Kirel, im Lombach, im Narrenbach, im Reichenbach, im Schwarzwasser, in der Kleinen Simme, in der Sorne, in der Suld, im Urbach und in der Zulg ist die Fischerei lediglich am Montag, Mittwoch und Samstag sowie am 16. März gestattet.

Anhang I

Fangmindestmasse und Schonzeiten

Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

	Fischart	Fangmindestmass bzw. Fangfenster* in cm	Schonzeit bzw. Fangzeitraum†
a	**Äsche,** gefangen in:		
	1. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, Alte Aare, Bielersee und Aarestauseen) und Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare)	36	01.01.-31.08.
	2. Aare Interlaken, einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken	40	01.01.-31.08.
	3. allen übrigen Gewässern	30	01.01.-31.08.
	Vorbehalten bleiben abweichende Fangmindestmasse und Schonzeiten in den Grenzgewässern zu den Kantonen Freiburg (Sense und Saane) sowie Solothurn (Aare) gemäss den Anhängen IV.1 und IV.2.		
b	**Felchen,** gefangen in:		
	1. Brienzersee (mit der Angelrute)	18	01.11.-31.12.
	2. Brienzersee (mit Netzen)	18	10.08.-20.09. („Brienzlig“)
		24	01.11.-31.12. („Felchen“)
	3. Thunersee	25	01.10.-31.12.
	4. Bielersee	23	01.11.-31.12.
	5. allen übrigen Gewässern	25	01.11.-31.12.
c	**Bach- bzw. Seeforelle**, gefangen in:		
	1.Engstligen, Fildrich, Grischbach, Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, Kirel, Narrenbach, Reichenbach, Saane (Grenze VS/BE-Grenze BE/VD), Kleine Simme, Sorne, Suld, Urbach und allen staatlichen Pachtgewässern und privaten Fischgewässern des Oberlandes und des Berner Juras	22	01.10.-15.03.
	2. Emme (oberhalb der Heidbühlbrücke bei Eggiwil)	22	16.09.-15.03.
	3. Ilfis	24	16.09.-15.03.

Fischereikarte des Kantons Bern

Carte de pêche du canton de Berne

Ausgabe 2024
Edition 2024

Patentgewässer Kanton Bern

- Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand
- Fliessgewässer mit Edelfischbestand
- See
- Bergsee
- Stauseen + übrige stehende Gewässer
- Schongebiete und Fischereiverbote
- Pacht- und Privatgewässer

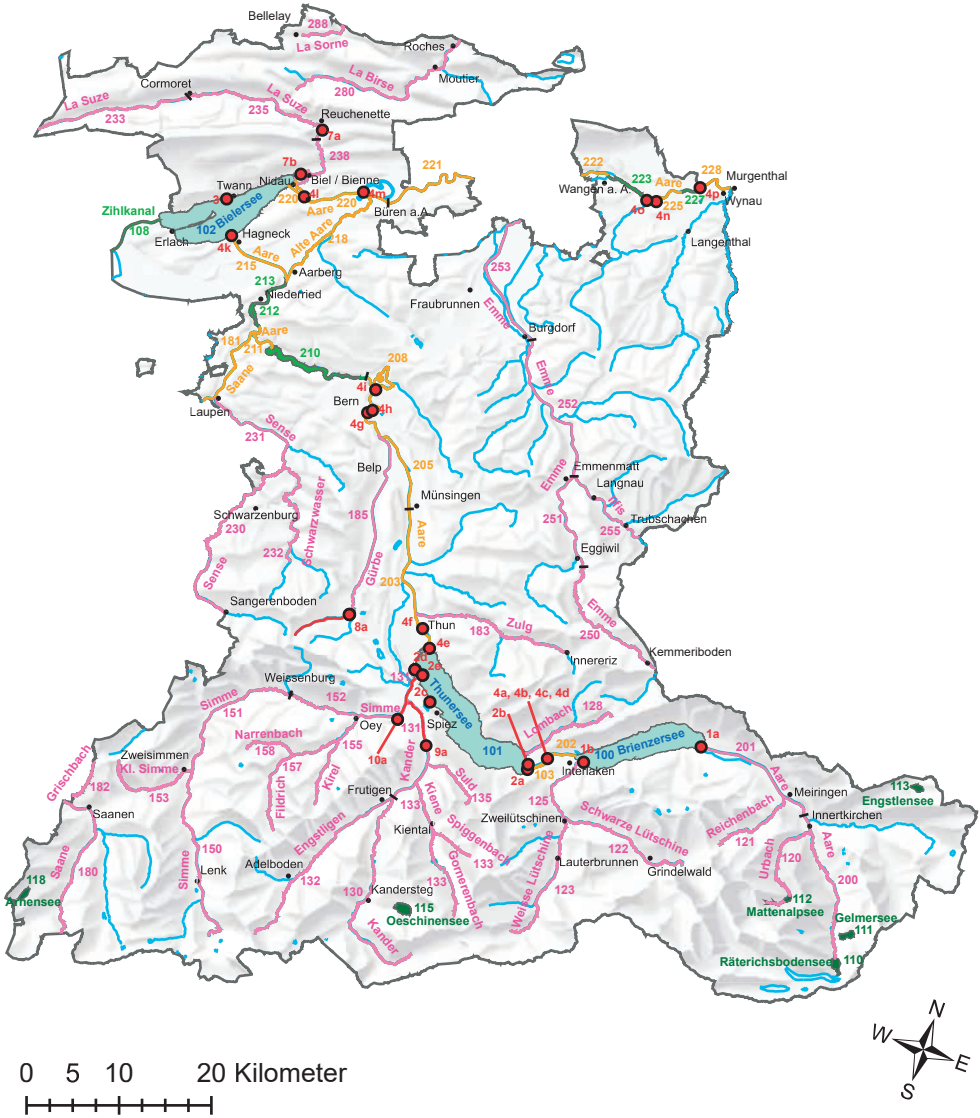

4. Aare (vom Stauwehr Räterichsbodensee bis zur Einmündung in den Brienzersee), Arnensee, Engstlensee, Gelmersee, Kander, Lombach, Lütschinen, Mattenalpsee, Oeschinensee, Räterichsbodensee, Saane (von Grenze FR/BE bis Einmündung in die Aare), Schwarzwasser, Sense, Simme, Zulg und allen übrigen Gewässern und Gewässerabschnitten mit staatlichem oder privatem Fischereirecht	24	01.10.-15.03.
5. Emme (unterhalb der Heidbühlbrücke bei Eggiwil)	26	16.09.-15.03.
6. Alte Aare, Birs und Schüss	26	01.10.-15.03.
7. Aare (von der Ausmündung aus dem Bielersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, einschliesslich Aarestauseen), Zihl (bei Nidau) und Gürbe	28	01.10.-15.03.
8. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienzersee bis zur Einmündung in den Thunersee einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken und unterhalb Stauwehr des Wohlensees bis zur Einmündung in den Bielersee)	30	01.10.-15.03
9. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Stauwehr des Wohlensees)	34	01.10.-15.03.
10. Brienzer-, Thuner- und Bielersee	45	01.09.-31.01.
Ausserdem gelten zusätzlich folgende Fang-Fenster* und Fangzeiträume† (Entnahme erlaubt im angegebenen Längenbereich und im angegebenen Zeitraum) für Bach- und Seeforellen, gefangen in:		
11. Aare (vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienzersee), Kander, Lombach, Lütschinen	24-45*	01.09.-30.09.†
12. Schüss (von der Wasserrückgabe des Kraftwerks der Bielersee Kraftwerke AG in Bözingen bis zur Einmündung in den Bielersee)	26-45*	01.09.-30.09.†
13. Aare Interlaken und Schifffahrtskanal Interlaken	30-37* und ab 45*	16.03.-31.08.†
	30-37*	01.09.-30.09.†
14. Urbach und Reichenbach	22-45*	01.09.-30.09.†

	15. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Engehaldestauwehr)	34-40* und ab 50*	16.03.-30.09. †
d	**Kanadische Seeforelle**	22	01.11.-31.12.
e	**Seesaibling**, gefangen in:		
	1. Thunersee	22	01.10.-31.12.
	2. allen übrigen Gewässern	22	01.11.-31.12.
f	…		
g	**Flussbarsch (Egli)**	15	---
h	**Hecht**, gefangen in:		
	1. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienzersee bis zur Neubrücke bei Bern-Bremgarten), Saane, Gürbe und Schüss	---	01.03.-30.04.
	2. allen übrigen Gewässern	45	01.03.-30.04.
i	**Zander**	---	01.04.-31.05.
k	**Edelkrebs**	12	20.09.-30.06.

Das Fangen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen, Nasen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) und Aalen ist während des ganzen Jahres untersagt.

Anhang II

Schongebiete und Fischereiverbote

In den Regalgewässern gelten folgende Schongebiete und Fischereiverbote:

1. im Brienzersee in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt:
   a bei der Aareeinmündung im Umkreis von 200 m;
   b bei der Lütschineneinmündung im Umkreis von 200 m.

2. im Thunersee:
   a bei der Aare- und Schiffahrtskanaleinmündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
   b bei der Weissenau vom Ende des rechtsufrigen Aaredamms entlang des Schifffahrtsverbots bis zur Sturmwarnung Neuhaus;
   c bei der Einmündung des Werkkanals des Elektrizitätswerkes Spiez im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
   d beim Gwattlischenmoos von der Ostecke des Bonstettenwäldchens bis zum Ende des Naturschutzreservates;
   e bei der Kandermündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt;

3. im Bielersee und im Twannbach von der Eisenbahnbrücke bis in den See, einschliesslich dem durch Markierungstafeln begrenzten Umkreis;

4. im Lauf der Aare;
   a bei Interlaken-Unterseen in der Kleinen Aare vom Elektrizitätswerk der Mühlen AG bis zum Einlauf in die Grosse Aare;
   b bei Interlaken-Unterseen im Bereich des Gewerbekanals der Tiefbau AG vom Elektrizitätswerk der Hoch- und Tiefbau AG bis zum Einlauf in die Kleine Aare;
   c bei Interlaken-Unterseen in der Aare von 60 m oberhalb bis 100 m unterhalb des Nadelwehres des Elektrizitätswerks Interlaken;
   d bei Interlaken-Unterseen im Schifffahrtskanal vom oberen Ende des Kanals 120 m abwärts bis auf Höhe des einzelnen rechtsufrigen Schifffahrtspfostens;
   e in Thun von der südwestlichen Schadauecke und der Bächimattpromenade bis zu den Mühleschleusen (ohne Schiffahrtskanal);
   f in Thun Steffisburg auf einer Strecke von 50 m oberhalb des Stauwehres des Elektrizitätswerkes Thun bis zur Regiebrücke (Strassenbrücke);
   g bei Bern vom oberen Eingang des Marzilibades bis 5 m unterhalb der Dalmazibrücke (Marzilibrücke);
   h bei Bern rechtsufrig bis zur Flussmitte je 100 m ober- und unterhalb des Fischpasses Schwellenmätteli;
   i bei Bern je 100 m ober- und unterhalb des Engehaldenstauwehrs, einschliesslich des Staubassins des Elektrizitätswerkes Felsenau;
   k bei Hagneck von der Strassenbrücke in Hagneck bis zu den Markierungstafeln bei den beiden Einmündungen in den Bielersee;

l bei Port-Brügg im Ober- und Unterwasserkanal des Kraftwerkes sowie vom oberen bis unteren Ende der Schleusenmauern;
m im Häftli im Verbindungskanal zwischen Nidau-Büren-Kanal und oberem Ende des Häftli;
n bei Bannwil 100 m oberhalb und linksufrig 100 m unterhalb des Kraftwerkes Bannwil;
o bei Bannwil entlang des rechten Inselufers Vogelraupfi auf einer Breite von 50 Metern, wobei das Fischen vom linken Aareufer aus erlaubt ist;
p bei Wynau (einschliesslich Werkkanal und Stillgewässer) 200 m ober- und 100 m unterhalb der Schleusen des Elektrizitätswerkes Wynau;

5. …

6. …

7. in der Schüss:
   a in Péry von der Strassenbrücke im Süden des Industriegeländes der Ciments Vigier SA 400 m aufwärts bis zur Strassenbrücke im Norden dieses Industriegeländes;
   b in Biel bei der Schwanenkolonie vom Rechen oberhalb der Brücke bei der Spitalstrasse an aufwärts auf der Länge von etwa 320 m bis zur Überdeckung der Bielschüss beim „Rüschli“;

8. in der Gürbe:
   a von den Quellen bis zur Forstsägebrücke in Wattenwil;

9. in der Kander:
   a ab dem Wehr im Bereich «Auetli»/ «Sack» (auf der Gemeindegrenze Aeschi-Wimmis) bis zur Einmündung in den Thunersee in der Zeit vom 1. September bis zum 30. September;

10. in der Simme:
    a vom Wehr Port bei Wimmis bis zur Einmündung in die Kander in der Zeit vom 1. September bis zum 30. September.

Anhang III

Vorschriften über die Fangstatistik

1. a Jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Angelfischerpatents darf nur im Besitz einer einzigen persönlichen Fangstatistik sein. Diese muss entweder auf dem Formular geführt und eingereicht werden, welches das Fischereiinspektorat im Internet bereitstellt, oder bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App zwingend auf dieser geführt werden. Das gleichzeitige Führen der Fangstatistik durch Formular und elektronische Fischerei-App ist nicht zulässig.
   b …
   c …
   d …

2. a In der Fangstatistik müssen das Datum, das Gewässer, die Fischart und die Anzahl der Fische eingetragen werden.
   b Für jedes neue Datum, jedes neue Gewässer und jede neue Fischart muss eine neue Zeile benutzt werden.
   c Die Gewässer und die Fischart müssen codiert eingetragen werden. Die Codes und Beispiele werden mit den Patentunterlagen zur Verfügung gestellt.
   d Wer alle Zeilen auf den beiden Fangstatistikseiten beansprucht hat, kann eine zusätzliche Seite aus dem Internet ausdrucken.
   e Bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App sind die Fischfänge gemäss der App-Anleitung einzutragen.

3. a Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird.
   b Beim Führen der Fangstatistik durch Formular ist spätestens beim Verlassen des Gewässers die Rubrik "Anzahl Total" auszufüllen.

4. a Alle behändigten Fische ab einer Länge von 15 cm müssen eingetragen werden.
   b …
   c Bei Fängen von Flussbarschen (Egli), Rotaugen (Winger), Brachsmen und Trüschen ist der Eintrag nach dem Behändigen von zehn Stück mit der römischen Zahl "X" erlaubt. Die Restzahl muss spätestens beim Verlassen des Gewässers eingetragen werden.
   d Behändigte Äschen sind separat einzutragen, wobei auch die zusätzlich verlangten Angaben, insbesondere deren Körperlänge, zu machen sind.

5. Die Fangstatistik durch Formular muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden.

6. Die Fangstatistik ist wahrheitsgetreu, vollständig und leserlich auszufüllen.

7. Der Rückgabetermin für die Fangstatistik durch Formular ist der **31. Januar** des folgenden Jahres.

8. Alle Inhaberinnen und Inhaber, welche die Fangstatistik durch Formular führen, müssen **alle Seiten** der selbst ausgedruckten Fangstatistik **an die darauf angegebene Adresse zurücksenden**. Die Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn keine Fänge getätigt wurden.

9. Die Fangstatistik der elektronischen Fischerei-App ist gemäss App-Anleitung bis zum **15. Januar** des Folgejahres zu synchronisieren.

10. Inhaberinnen und Inhaber von Patenten können in den folgenden Jahren vom Bezug weiterer Patente ausgeschlossen werden, wenn sie:
    a ihre Fangstatistik nicht fristgerecht zurückgeben,
    b mehr als eine Fangstatistik besitzen,
    c mehr als ein Patent besitzen oder
    d unwahre, irreführende oder trotz vorgängiger Mahnung wiederholt unleserliche Angaben machen.

11. …

Anhang IV

Vorschriften über Grenzgewässer

Anhang IV.1: Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane

Art. 1 Diese Vereinbarung gilt für die Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense bei Sangernboden abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen, einschliesslich des Teilstücks, wo die Sense über das bernische Gebiet bei Albligen fliesst, sowie für die Saane, von der Kantonsgrenze bei Niederbösingen bis zur Einmündung der Sense.

Art. 2 Nicht unter die Bestimmung dieser Vereinbarung fällt die Muscherensense.
...

Art. 3 Die von den Kantonen Bern und Freiburg erteilten Angelfischerpatente berechtigen zum Fischen auf beiden Seiten der Sense und der Saane innerhalb der in Artikel 1 festgelegten Grenzen.

Art. 4 Es darf in der Sense und in der Saane höchstens eine Angelrute verwendet werden. Diese muss beaufsichtigt werden.

Art. 5 Es gelten folgende Fangmindestmasse:

Forellen	24 cm;
Äsche	36 cm.

Art. 6 Die Fischerei ist gestattet vom 16. März bis 30. September in der Sense und während des ganzen Jahres in der Saane.

Art. 7 Es gelten folgende Schonzeiten:

Forellen	1. Oktober - 15. März;
Äsche	1. Januar - 15. Mai;
Barbe	keine;
Alet	keine.

Art. 8 Für die Tages- und Jahresfangzahlbeschränkungen gelten die Vorschriften desjenigen Kantons, der das Patent ausgestellt hat.

Art. 11 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Angelfischerpatentes subsidiär die bernischen Fischereivorschriften und für die Inhaberinnen und Inhaber eines freiburgischen Angelfischerpatentes die freiburgischen Fischereivorschriften, unabhängig davon, ob die Fischerei auf dem bernischen oder freiburgischen Ufer ausgeübt wird.

Anhang IV.2

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet (von Niederholz unterhalb Büren a.d.A. bis zur Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitätswerks bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare).

Art. 2 Die Ausübung der Fischerei im Gewässer der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bachforelle	28 cm	01.10. - 15.03.
Äsche	36 cm	01.01. - 15.05.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine
Felchen	25 cm	01.11. - 31.12.

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	Pro Tag
Forellen	6 Stk.
Äsche	2 Stk.
Hecht	5 Stk.
Flussbarsch (Egli)	50 Stk.
Felchen	25 Stk.

Art. 5 Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine tageszeitlichen Beschränkungen.

Art. 6 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaber und Inhaberinnen einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzer und Besitzerinnen einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

Anhang IV.3

Regelung betreffend die Ausübung der Fischerei im bernisch-waadtländischen Grenzgewässer im Grischbach

Art. 1

[1]Inhaberinnen und Inhaber von Angelfischerpatenten, die der Kanton Bern oder der Kanton Waadt ausgestellt hat, sind berechtigt, von beiden Ufern aus im Grischbach zu fischen, soweit dieser die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Waadt bildet.

[2]Sie sind auf dieser Strecke den Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei des Kantons unterworfen, der das Patent ausgestellt hat.

Anhang IV.4

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

Art. 1

[1]Diese Vereinbarung regelt die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals.

[2]Die Grenzen, innerhalb derer die Vereinbarung anwendbar ist, sind an beiden Enden des Zihlkanals wie folgt festgelegt:

a auf der Seite des Neuenburgersees durch den Grenzstein I A, der am Fuss des rechtsufrigen Damms, ungefähr 750 m westlich des Rothauses steht;
b auf der Seite des Bielersees durch den Grenzstein I B, der sich am Fuss des linksufrigen Damms befindet.

[3]Die Grenzsteine I A und I B sind durch Tafeln markiert.

Art. 3 Zur Ausübung der Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals ist beidseits der Grenze berechtigt, wer im Besitz eines der durch die Kantone Bern oder Neuenburg vorgeschriebenen Patents ist.

Art. 4

[1]Zur Ausübung der Fischerei sind gestattet:

a die Schleppangelei mit oder ohne Motor mit höchstens zwei Schleppschnüren, welche mit je einem Köder mit höchstens drei Dreiangeln versehen sein dürfen;
b höchstens drei Angelruten, welche mit je drei Dreiangeln versehen sein dürfen und
c eine Köderfischflasche und ein einfaches Köderfischblatt von höchstens 1 m Seitenlänge mit einer Maschenweite von 6 mm.

[2]Die Köderfischflasche und das Köderfischblatt dürfen nur zum Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch des Patentinhabers oder der Patentinhaberin verwendet werden.

[3]Pro Tag dürfen höchstens 50 Köderfische gefangen werden.

Art. 5 Der Fischfang ist von einer Brücke aus und, während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffs, von einem Landungssteg aus, verboten.

Art. 6
[1]Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bach- und Seeforelle	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	15 cm	keine

[2]Das Behändigen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen und Moorgrundeln (= Schlammpeitzger) und Aalen ist das ganze Jahr durch untersagt.

Art. 7 Die Ausübung der Fischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Art. 8 Für die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehenen Fälle gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer neuenburgischen Fischereiberechtigung die neuenburgischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

Anhang VI

Sachkundenachweis

1. Freiangelnde, Gastfischerinnen und Gastfischer, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von weniger als 30 Tagen müssen sich vor Angelbeginn anhand einer offiziellen Informationsschrift („Sachkunde-Information“) über die geltenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung informieren.

2. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

3. Als Sachkundenachweis werden anerkannt:
   a der schweizerische Sachkunde-Nachweis (SaNa),
   b die durch das Fischereiinspektorat ausgestellte Sachkunde-Bescheinigung,
   c bis Ende 2008 erworbene schweizerische Sportfischerbrevets,
   d ein dem SaNa gleichwertiger ausländischer Ausweis, sofern dieser auf eine Person mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt ist.

   Der Ausweis nach dem Buchstaben b ist nur im Kanton Bern anerkannt.

4. …

5. Der Ausweis nach Ziffer 3 muss beim Angeln den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

6. Bei Verlust des Ausweises nach Ziffer 3 Buchstabe a kann bei der Geschäftsstelle „Netzwerk Anglerausbildung Schweiz“ gegen Gebühr ein Duplikat bestellt werden.

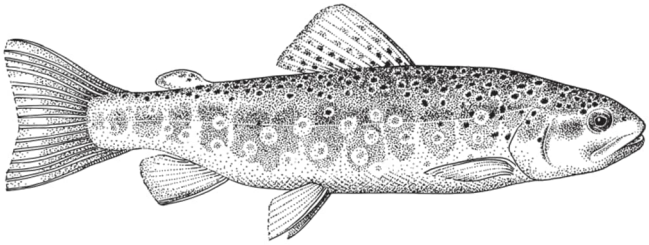

Salmo trutta (Code 10) Bachforelle / Truite de rivière

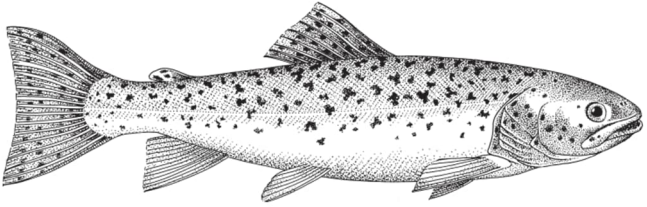

Salmo trutta (Code 11) Seeforelle / Truite de lac

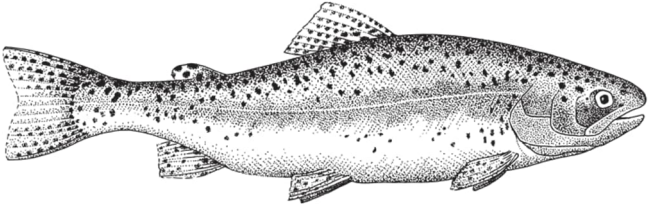

Oncorhynchus mykiss (Code 12) Regenbogenforelle / Truite arc-en-ciel

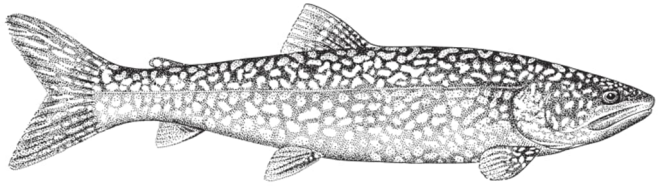

Salvelinus namaycush (Code 13) Kanadische Seeforelle / Truite de lac canadienne

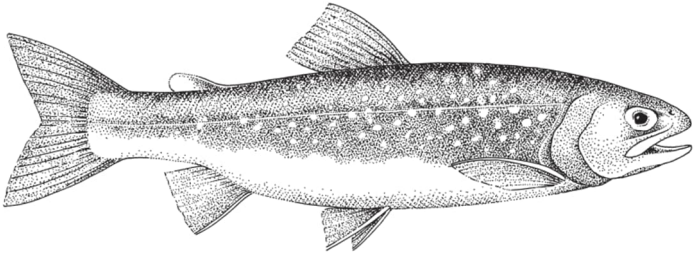

Salvelinus umbla (Code 15) Seesaibling / Omble chevalier

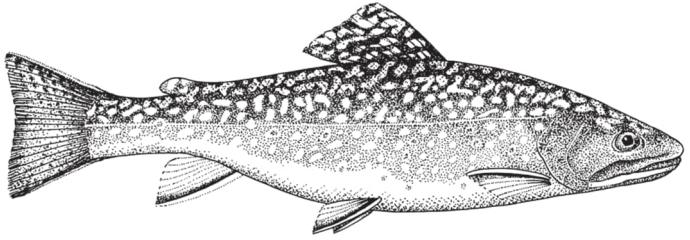

Salvelinus fontinalis (Code 18) Bachsaibling / Saumon de fontaine

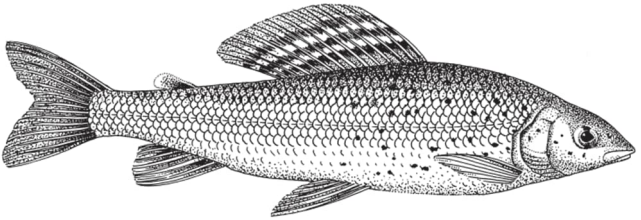

Thymallus thymallus (Code 20) Äsche / Ombre

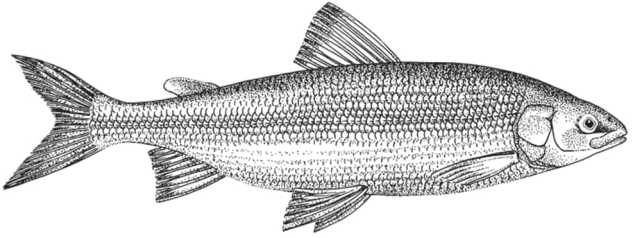

Coregonus sp. (Code 21) Felchen / Corégones

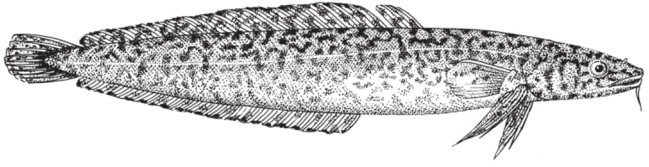

Lota lota (Code 31) Trüsche / Lotte

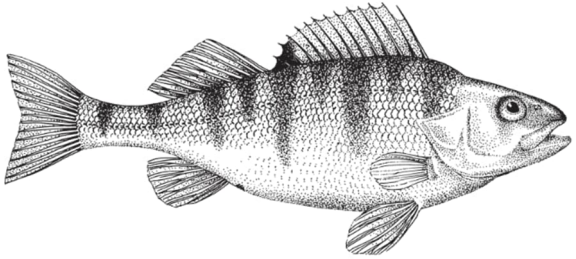

Perca fluviatilis (Code 22) Egli / Perche

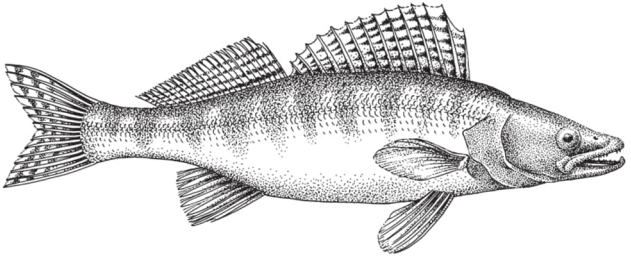

Sander lucioperca (Code 23) Zander / Sandre

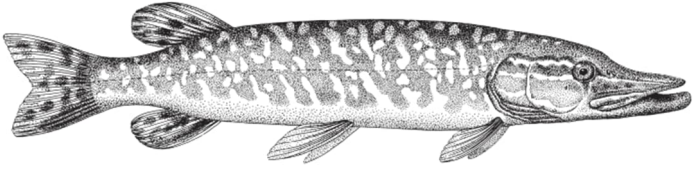

Esox lucius (Code 25) Hecht / Brochet

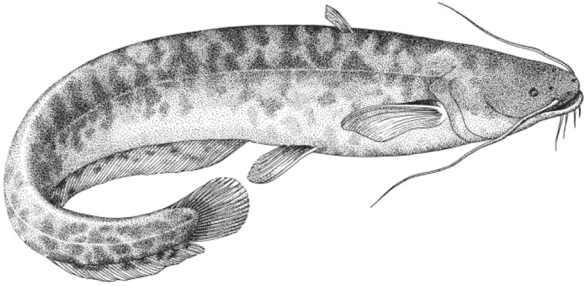

Silurus glanis (Code 28) Wels / Silure

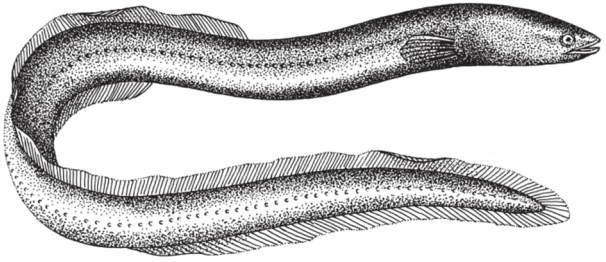

Anguilla anguilla (Code 30) Aal / Anguille

Lampetra planeri Bachneunauge / Petite lamproie

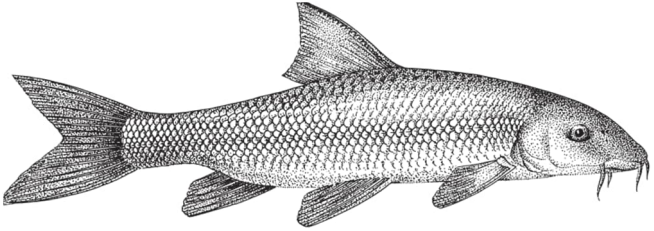

Barbus barbus (Code 32) Barbe / Barbeau commun

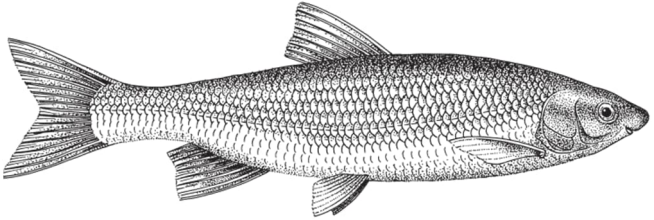

Chondrostoma nasus (Code 33) Nase / Hotu

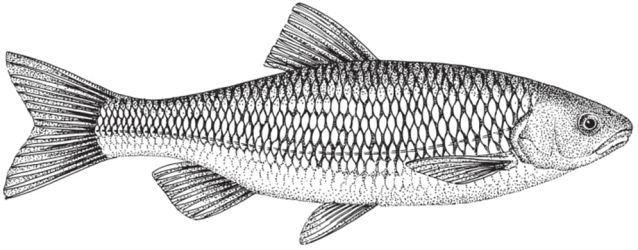

Squalius cephalus (Code 35) Alet / Chevaine

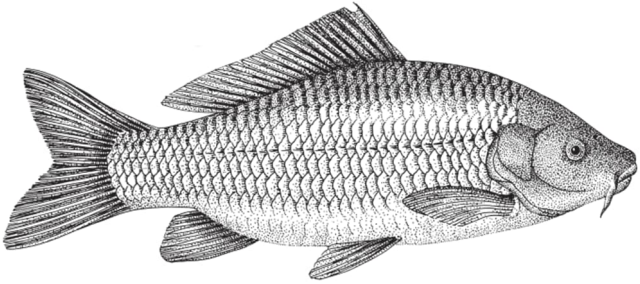

Cyprinus carpio (Code 50) Karpfen / Carpe

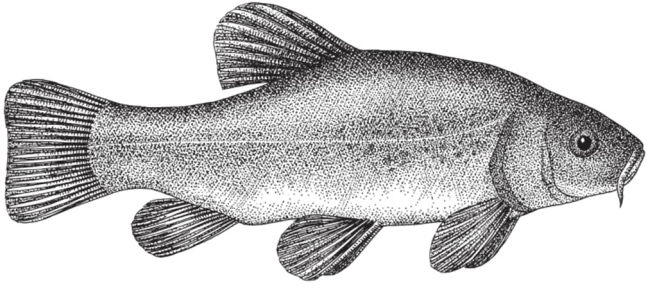

Tinca tinca (Code 51) Schleie / Tanche

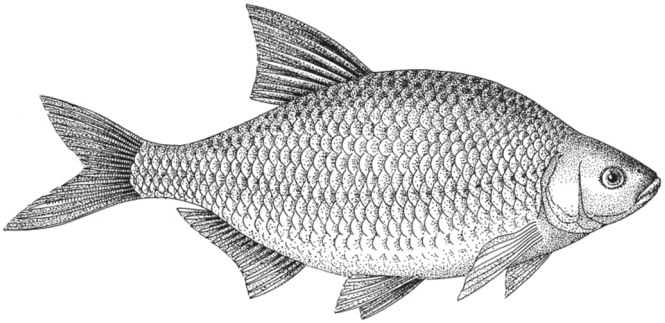

Abramis brama (Code 52) Brachsmen / Brème franche

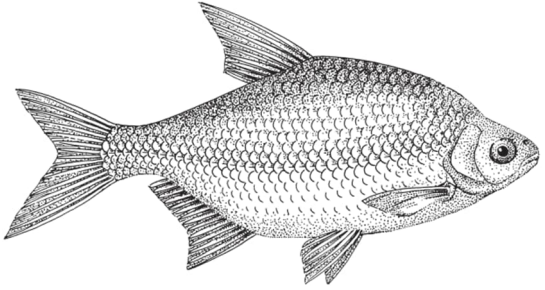

Blicca bjoerkna (Code 52) Blicke / Brème bordelière

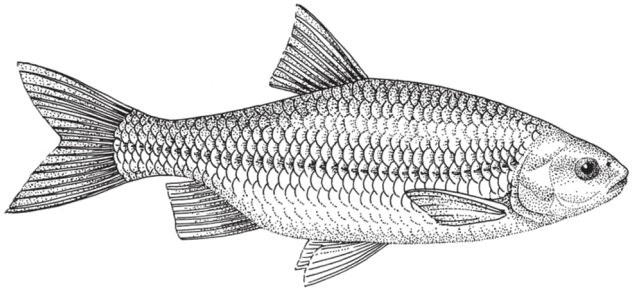

Rutilus rutilus (Code 53) Rotauge / Gardon

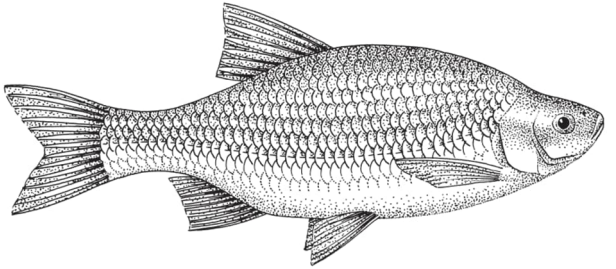

Scardinius erythrophthalmus (Code 53) Rotfeder /Rotengle

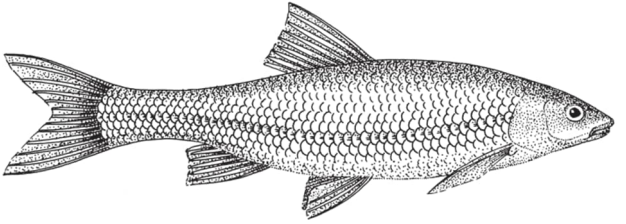

Leuciscus leuciscus (Code 53) Hasel / Vandoise

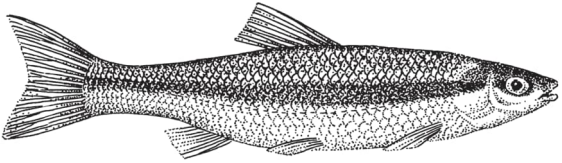

Telestes souffia Strömer / Blageon

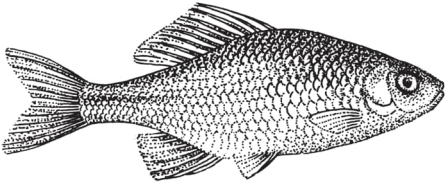

Rhodeus amarus Bitterling / Bouvière

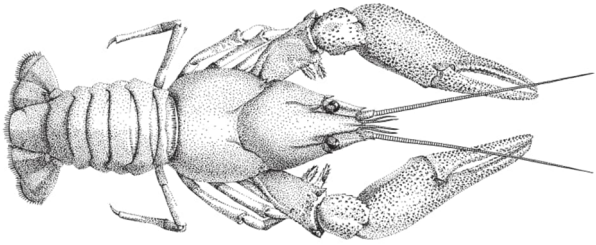

Austropotamobius pallipes Dohlenkrebs / Ecrevisse à pattes blanches

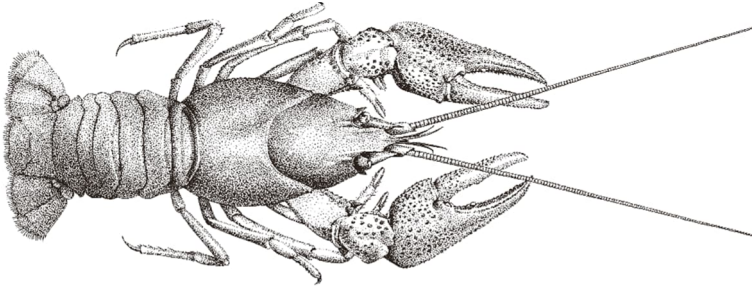

Astacus astacus Edelkrebs / Ecrevisse à pattes rouges

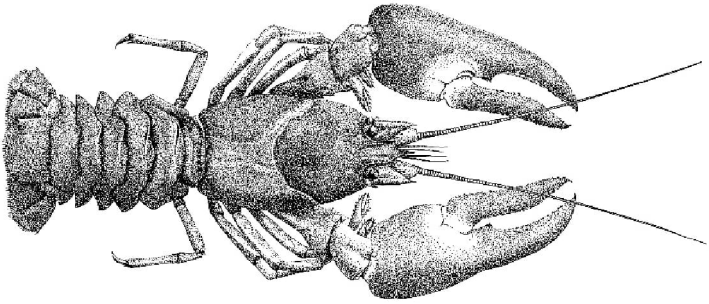

Pacifastacus leniusculus Signalkrebs / Ecrevisse signal

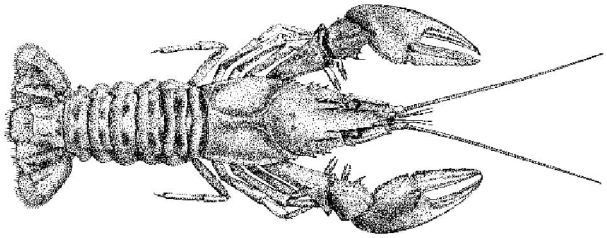

Faxonius limosus Kamberkrebs / Ecrevisse américaine

Notizen

Hinweise:

- Weitere Angaben zur Fischerei im Kanton Bern sind auf der Kantonalen Homepage zu finden.

- Im Reglement über die Fischerei werden nur die für die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerpatents massgeblichen Fischereivorschriften aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zitiert. Vorschriften, die gestützt auf andere Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, bleiben vorbehalten (z.B. Naturschutz- oder Schifffahrtsgesetzgebung).